

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Bezirksämter von Berlin

- **Geschäftsbereich Jugend** -

**Liga der Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege**

| | |
|-------------------|--|
| Geschäftszeichen | III AbtL / III C |
| Bearbeitung | Stappenbeck / Buch |
| Zimmer | 5B34 |
| Telefon | (030) 90227 5533 /6877 |
| Zentrale ■ intern | (030) 90227 5050 ■ 9227 |
| Fax | +49 30 90227 |
| E-Mail | Kerstin.stappenbeck@senbjf.berlin.de Andrea.Buch@senbjf.berlin.de |

31.01.2021

Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der Covid- 19 Pandemie für die Angebote der Hilfen zur Erziehung, anderer Jugendhilfeleistungen und Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Verlängerung des Lockdown bis vorerst zum 14.02.2021 und der aktuellen Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Januar 2021 wird die Geltung der Vorgaben im Trägerschreiben vom 15.12.2020 in folgender Fassung verlängert.

1. Angebote der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII, anderer Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 13.2, 13.3, 19, 20 SGB VIII, der Eingliederungshilfe, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), der Beratungsstellen (Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Fachberatungsstellen Kinderschutz)

Die Sicherstellung des Kinderschutzes, die Weiterführung der Hilfen zur Erziehung und der Leistungen der Eingliederungshilfe in stationärer, teilstationärer und ambulanter Form haben auch unter den Bedingungen der Pandemie und im Kontext der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung weiterhin höchste Priorität. Alle Leistungen der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff sowie anderer individueller Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 13.2, 13.3, 18 (begleitete Umgänge), 19, 20 SGB VIII, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), der Eingliederungshilfe und der Beratungsstellen (Erziehungs- und Familienberatungsstellen und Fachberatungsstellen Kinderschutz) sind weiter entsprechend fortzuführen.

Bei ambulanten Maßnahmen (z.B. nach dem JGG und Beratungsstellen) soll, wo möglich, auf telefonische oder Online – Angebote umgestellt werden. In Kinderschutzfällen oder bei erhöhtem Unterstützungsbedarf von Kindern, Jugendlichen und Familien sind unter Beachtung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte persönliche Kontakte weiter aufrechtzuerhalten.

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): post@senbjf.berlin.de



2. Teststrategien und Schutzkleidung

Die seit dem 01.12.2020 in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe eingesetzten PoC-Antigen-Schnelltests werden fortlaufend zur Verfügung gestellt. Einrichtungen, die über kein medizinisches Fachpersonal zur Durchführung der Schnelltests verfügen, können bis auf weiteres die Testteams des Trägers tjfbg gGmbH weiter nutzen.

Die Test-Kits zur Durchführung von anlassbezogenen Schnelltests stehen ab Januar 2021 auch für teilstationäre Angebote, Angebote der Jugendberufshilfe und der ambulanten Eingliederungshilfe zur Verfügung.

Ab Februar 2021 können für anlassbezogene Schnelltests auch Test-Kits für ambulante Hilfen zur Erziehung, für Angebote der Frühen Hilfen und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung weiterhin medizinische Masken und Schutzkleidung für die Träger der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe im Bereich Jugend kostenfrei zur Verfügung stellen.

Über die Verteilung von Schnelltests und Schutzkleidung erhalten die Träger gesonderte Informationen über das Referat Individuelle Hilfen und Verträge der SenBJF.

3. Zusätzliche Maßnahme „Mobile Jugend Lern-Hilfe.Jetzt“ zur Unterstützung der stationären Einrichtungen der Jugendhilfe

Das über die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gestartete Projekt „Mobile Jugend Lern-Hilfe.Jetzt“ wurde bedarfsgerecht angepasst. Einrichtungen der stationären Jugendhilfe können im Rahmen des Angebotes Lernhilfen für die in den Einrichtungen lebenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen anfordern. Zur Umsetzung der Maßnahme wurden aktuell 35 Unterstützungsteams a 30 Wochenstunden eingerichtet. Das Programm wird bedarfsgerecht weiter ausgebaut.

4. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit (§ 13.1 SGB VIII)

Kinder und Jugendliche sind von den Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Bereich und durch die vorwiegend präsenzfreie Unterrichtszeit in Schulen besonders betroffen. Aufgrund des fehlenden Kontaktes zu Peers benötigen vor allem Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen weiter vertraute Ansprechpartner.

Aus diesem Grund sollen auch die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit (§ 13,1 SGB VIII) im eingeschränkten Betrieb weitergeführt werden. Im eingeschränkten Betrieb sollen mindestens weiterhin digitale Freizeit- und Kontaktangebote bereitgestellt werden.

Für Kinder und Jugendliche in besonders schwierigen Lebenslagen sollen bei Bedarf auch Präsenzangebote im Einzelkontakt unter Einhaltung der Hygieneregeln und Schutzkonzepte weiter möglich sein. Das Tragen von medizinischen Schutzmasken ist verpflichtend. Speisen und Getränke können für den außer Haus Verzehr zubereitet und zur individuellen Mitnahme abgegeben werden. Die Angebote im offenen Bereich sind weiterhin einzustellen

Übernachtungen in Jugendbildungsstätten und Gruppenfahrten sind nicht möglich. Über die o.g. Angebote hinausgehende Ferienangebote in den Winterferien sind ebenfalls nicht möglich.

Konkretisierungen für einzelne Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit sind in Abstimmung mit den bezirklichen Jugendämtern unter Berücksichtigung der bezirklichen Rahmenbedingungen zu treffen.

5. Finanzierung von flexiblem Personaleinsatz zur Sicherstellung der stationären Jugendhilfeeinrichtungen und der Einrichtungen der Eingliederungshilfe aufgrund der aktuellen Einschränkungen

Können Leistungen sowohl im zuwendungsfinanzierten als auch im entgeltfinanzierten Bereich nicht in vollem Umfang wie geplant oder auf andere Weise erbracht werden (z.B. durch reduzierte Angebote im Bereich der Jugendarbeit oder den Tagesgruppen in Schulen), ist der Träger befugt und aufgefordert, bei Bedarf zur Absicherung von stationären Angeboten im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe, eigenes Fachpersonal aus anderen Bereichen abzuziehen und dort im Rahmen einer Aushilfe einzusetzen, ohne dass dies nachteilige Folgen für die jeweilige Finanzierung hat. Auch eine trägerübergreifende Aushilfe ist zu diesem Zwecke zulässig. Der Träger hat dies angemessen zu dokumentieren und auf Anforderung gegenüber dem Land nachzuweisen.

6. Leistungen können weder in veränderter Form noch durch flexiblen Personaleinsatz erbracht werden

Sollten in Einzelfällen die Leistungen von Zuwendungsempfängern – auch in veränderter Form oder im Rahmen der personellen Nothilfe durch flexiblen Personaleinsatz – nicht mehr erbracht werden können, sind die betriebsinternen Möglichkeiten wie insbesondere Überstundenabbau/ Nutzung von Gleitzeitguthaben zu nutzen und ansonsten Leistungen wie das Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Erhält ein Träger der freien Jugendhilfe für Mitarbeitende seines Angebotes Entschädigungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder Kurzarbeitergeld, sind Doppelfinanzierungen auszuschließen. Sofern Bundesmittel ggf. nicht oder erst verzögert zur Verfügung gestellt werden, wird das Land Berlin im Sinne eines Schutzschirms hier zunächst in Vorleistung gehen. Die später vom Bund an die freien Träger geleisteten Beiträge müssen dann von diesen an das Land Berlin weitergereicht werden.

7. Geltungsdauer der Vorgabe dieses Schreibens

Die Regelungen dieses Schreibens gelten vorerst bis zum 28.02.2021.

Dieses Schreiben ist von der Senatsverwaltung für Finanzen mitgezeichnet worden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Fachreferate wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. K. Stappenbeck
Leiterin der Abteilung
Jugend und Kinderschutz